Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXIV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 30. November 1891.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1891, Januar und Februar 1892 betreffend.

Landesherrliche Verordnungen: die Vorbedingungen für Anstellung im höheren Archivdienste bei Großherzoglichem Generallandesarchiv betreffend; die Abänderung der Verordnung vom 29. März 1883 über die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals betreffend.

Gesetz.

(Vom 29. November 1891.)

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1891, Januar und Februar 1892 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1891, Januar und Februar 1892 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch den nachfolgenden Artikel und durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Artikel 2.

Der Abgabesatz beträgt:

a. für die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer fünfzehn Pfennig von je hundert Mark Steuerkapital;
b. für die Kapitalrentensteuer zehn Pfennig von je hundert Mark Steuerkapital;
c. für die Einkommensteuer zwei Mark von je hundert Mark Steueranschlag.

Artikel 3.

Wenn und insoweit in dem Finanzgesetz für die Jahre 1892 und 1893 die in Artikel 2 bestimmten Abgabesätze für die dort genannten Steuergattungen für das Jahr 1892 nicht beibehalten werden sollten, hat eine Ausgleichung durch den Rückersatz oder die Nacherhebung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Artikel 4.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. November 1891.

Ellstätter.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Waltz.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. November 1891.)

Die Vorbedingungen für Anstellung im höheren Archivdienste bei Großherzoglichem Generallandesarchiv betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Amtsstellen im höheren Archivdienst bei Großherzoglichem Generallandesarchiv sollen nur solchen Personen übertragen werden, welche entweder die erste Prüfung der Rechtskandidaten (landesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1868, Regierungsblatt Seite 529) oder die für die wissenschaftlich gebildeten Lehrer an den Mittelschulen vorgeschriebene philologisch-historische Prüfung (landesherrliche Verordnung vom 20. Mai 1889, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 71) beziehungsweise die in andern deutschen Staaten vorgeschriebene Oberlehrerprüfung bestanden, oder auch die Befähigung zum Doziren in der juristischen oder (für philologisch-historische Fächer) in der philosophischen Fakultät einer deutschen Hochschule erlangt haben.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. November 1891.

Eisenlohr.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Waltz.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. November 1891.)

Die Abänderung der Verordnung vom 29. März 1883 über die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Paragraphen 17, 18 und 20 Unserer Verordnung vom 29. März 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 84), die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals betreffend, erhalten folgende Fassung:

§. 17.

1. Die öffentlich bestellten Geometer sind berechtigt, für die von ihnen vollzogenen Geschäftsverrichtungen ein Tagegeld von 9 Mark zu beanspruchen. Die Gewährung der ganzen Tagesgebühr setzt eine mindestens achtstündige Beschäftigung für den Tag voraus. Bei Geschäften von kürzerer Dauer kann nur ein dem Zeitaufwand entsprechender Theil des Tagegelds, wenigstens aber ¼ Tagesgebühr, angerechnet werden. Für die Arbeitsleistung eines Tages darf, auch wenn mehrere Geschäfte an demselben vorgenommen wurden, nicht mehr als eine Tagesgebühr in Anforderung kommen; die Anrechnung von Ueberstunden ist unstatthaft.

2. Zu obigem Tagegeld tritt ein Zuschlag von 3 Mark als Zehrungsentschädigung im Falle auswärtiger Beschäftigung, sofern der Beschäftigungsort mindestens 2 Kilometer — von der Grenze des Ortsetters gemessen — vom Wohnsitz entfernt und die Abwesenheit eine mindestens vierstündige ununterbrochene ist. Ist durch ein mehrtägiges Geschäft auswärtiges Uebernachten bedingt, so kann für jede auswärts zugebrachte Nacht ein weiterer Zuschlag von 2 Mark beansprucht werden.

3. Bei Arbeiten außerhalb des Wohnsitzes wird die Zeit des Hin- und Herwegs zwischen der Geschäftsstelle und der Behausung der Arbeitszeit zugeschlagen.

4. Die obigen Tagegelder und Entschädigungen dürfen auch für die zwischen die Arbeitstage fallenden Sonntage und gesetzlichen Feiertage, in soweit solche bei auswärtigen Arbeiten außerhalb des Wohnsitzes zugebracht werden müssen, angefordert werden; für mehrere aufeinander folgende solche Tage findet eine Anrechnung nicht statt.

5. Für die durch die Geschäftsverrichtung entstehenden Reisekosten hat der Geometer den Ersatz der nachzuweisenden baaren Auslagen für seine Person, sowie für die Fortschaffung des Gepäcks, der Instrumente u. s. w. anzusprechen. Derselbe hat sich unter Vermeidung unnöthigen Aufwandes der bestehenden Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postverbindungen zu bedienen und ist zur Benützung der zweiten Eisenbahn- beziehungsweise ersten Dampfschiffklasse berechtigt. Ist die Benützung eines besonderen Gefährtes nicht zu umgehen, so dürfen die Kosten eines einspännigen Fuhrwerks angefordert werden.

6. Zur Aufrechnung dürfen ferner kommen die nachgewiesenen baaren Auslagen für Meßgehilfen (Ruthenschläger), Taglöhner, Pfähle, Stangen u. s. w., ferner die Kosten für die Beschaffung von Zeichenpapier, Pausleinwand und Impressen, sowie für das Aufziehen von Plänen; andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht in Rechnung gestellt werden.

7. Werden mehrere Geschäfte miteinander besorgt, so sind die nach vorstehenden Bestimmungen anzurechnenden Kosten nach Verhältniß auf die einzelnen Geschäfte zu vertheilen.

8. An Stelle der vorgenannten Gebühren können für die Leistungen der Geometer anderweite Vergütungssätze vereinbart werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hat in solchem Falle ein Geometer durch den Vertragsabschluß die Grenze der Angemessenheit überschritten, so kann die Gebührenforderung auf Antrag oder auch ohne Vorliegen eines solchen durch die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ermäßigt werden.

Gegen die Entscheidung der Großherzoglichen Oberdirektion ist die Rekursbeschwerde an Großherzogliches Ministerium des Innern zulässig.

§. 18.

Die Geometer sind verpflichtet, die von ihnen übernommenen Arbeiten unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zum Vollzug zu bringen und, soweit besondere Vorschriften nicht erlassen sind, jeweils die geeignetste und beste Methode für die Ausführung zu wählen. Für die Herstellung von Meßurkunden sind die Bestimmungen der Anweisung zur stückweisen Vermessung der Liegenschaften nebst den ergangenen Ergänzungsvorschriften, sowie der Dienstweisung für Bezirksgeometer maßgebend.

Hinsichtlich der für den Vollzug der Vermessungsarbeiten zu beobachtenden Genauigkeit haben überall die bei der staatlichen Katastervermessung geltenden, durch die Anweisung zur stückweisen Vermessung festgestellten Grundsätze Anwendung zu finden derart, daß eine Arbeit nur dann als richtig im Sinne von §. 19 dieser Verordnung gelten kann, wenn die dort festgesetzten Fehlergrenzen nicht überschritten sind.

§. 20.

Die Geometer haben die ihnen ertheilten Aufträge zur Ausführung geometrischer Arbeiten in der Regel persönlich zu vollziehen. Die Verwendung technischer Gehilfen hierzu ist nur mit Ermächtigung Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und unter Verantwortlichkeit der Geometer gestattet. Voraussetzung zur Ertheilung dieser Ermächtigung ist der Nachweis ausreichender Befähigung sowie der Unbescholtenheit der zu verwendenden Gehilfen.

Die für die Verrichtungen technischer Gehilfen vom Geometer zu beanspruchenden Gebühren richten sich nach den Bestimmungen von §. 17, jedoch dürfen die in Anrechnung zu bringenden Gebührenansätze höchstens $^2/_3$ der dort festgesetzten Tagegelder und Zuschläge erreichen; bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs darf nur die dritte beziehungsweise zweite Klasse angerechnet werden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. November 1891.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Waltz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg